Erklärung über die Einkünfte des Ehegatten

KVBW
Beihilfe

BF Beihilfenummer

Beihilfeberechtigter

Name

Vorname

Geburtsdatum

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

Angaben zum Ehegatten

Name | Vorname | Geburtsdatum

Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 78 Abs. 1 a Landesbeamtengesetz (LBG) des Ehegatten beträgt/betrug im

laufenden Kalenderjahr		voraussichtlich	☐ 0 bis 18.000 €	☐ über 18.000 bis 20.000 € ☐ über 20.000 €
letzten Kalenderjahr			☐ 0 bis 18.000 €	☐ über 18.000 bis 20.000 € ☐ über 20.000 €
vorletzten Kalenderjahr			☐ 0 bis 18.000 €	☐ über 18.000 bis 20.000 € ☐ über 20.000 €

Erläuterungen:

- Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Den Gesamtbetrag der Einkünfte können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen.
- Zum Gesamtbetrag der Einkünfte gehören auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die aufgrund der Regelungen zur Abgeltungssteuer nicht mehr zwingend in der Steuererklärung anzugeben sind.
- Ab 01.01.2021 sind auch ausländische Einkünfte zu berücksichtigen, für die Ihr Ehegatte zu einer Steuer herangezogen wird, die der deutschen Einkommensteuer entspricht.
- Für Renten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa und bb EStG mit erstmaligem Beginn ab 01.01.2021 ist der Jahresbetrag maßgeblich (nicht nur der Besteuerungsanteil oder Ertragsanteil).
- Es werden jeweils die Einkünfte in den beiden Kalenderjahren vor der Antragstellung betrachtet.
- Rückwirkend ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2020 gilt die Einkünftegrenze von 18.000 €. Ab 01.01.2021 steigt sie auf 20.000 €. Welche Einkünftegrenze maßgeblich ist, richtet sich nach dem Entstehungsdatum der Aufwendungen (i. d. R. Behandlungs- oder Kaufdatum), der Betrag von 20.000 € gilt somit erst bei Aufwendungen, die ab 01.01.2021 entstanden sind.

Mir ist bekannt, dass die gemachten Angaben Grundlage für die Beihilfegewährung sind.

Änderungen teile ich schriftlich mit

Ort, Datum

Unterschrift des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten (ggf. schriftliche Vollmacht vorlegen)

BF 5_4_4 - BW037109 - 12/2020